



Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

Arbeitsschutz – Umweltschutz – Datenschutz – Umweltpolitik

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 8. Feuerarbeiten/ Schweißen |
| 2. Erprobung von Einrichtungen | 9. persönliche Schutzausrüstung |
| 3. Bau- und Montagearbeiten | 10. Werkverkehr |
| 4. Maschinen, Werkzeuge, Geräte | 11. Verhalten bei Unfall |
| 5. Elektrische Einrichtungen | 12. Fragen zur Arbeitssicherheit und Umweltschutz |
| 6. Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen | 13. Datenschutz |
| 7. Gewässerschutz/ Entsorgung | 14. Integrierte Managementsysteme |



Wichtige Telefonnummern

	Werk / Standort				
	Weizen	Donaue- schingen	Kriftel	Tollwitz	Rüsselsheim
Notruf (intern) über Sto - Festnetz- apparat	11 12	1 12	3 96	15	9
Notruf (extern) über Sto - Festnetz- apparat	(0) 1 12	(0) 1 12	(0) 1 12	(0) 1 12 oder (0) 1 10	(0) 1 12
Rettungsdienst	(0) 1 12	(0) 1 12	(0) 1 12	(0) 1 12	(0) 1 12
Arbeitssicherheit	(0) 0 77 44/ 57 - 1208	(0) 0 77 1/ 804 - 101 oder - 100	(0) 0 61 92/ 401 - 396	(0) 0 34 62/ 54 20 - 15	(0) 0 61 42/ 69 72 60
Umweltschutz	(0) 0 77 44/ 57 - 1267	(0) 0 77 1/ 804 - 101 oder - 100	(0) 0 61 92/ 401 - 396	(0) 0 34 62/ 54 20 - 15	(0) 0 61 42/ 69 72 60

(0) = Amtholung

1. Allgemeines

1.1

In unserem Unternehmen legen wir großen Wert auf die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und Datenschutz. Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) hat sich deshalb vor den Arbeiten innerhalb des Werkes über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu informieren. Bei Notfällen ist über eine der **Notrufnummern** (Seite 1) Hilfe anzufordern.

Gemäß DGUV Vorschrift 1, § 5 (Vorschrift der Berufsgenossenschaft) ist unser Unternehmen verpflichtet, den AN schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Unternehmer, in diesem Fall der AN, zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Ferner ist der AN verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen. Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein. Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Die Mitarbeiter dürfen sich nur dort aufhalten, wo sie aufgrund des mit uns abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Sozialeinrichtungen.

Das Mitbringen alkoholischer Getränke jeder Art sowie anderer Suchtmittel in den Betrieb sowie der Konsum alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Das Betreten des Betriebsgeländes in einem die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand der Alkoholisierung oder Berausung ist untersagt.



Rauchverbot: Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Rauchverbot. Dies betrifft alle Arten der Rauchmittel (z.B. Zigaretten, E-Zigarette, Pfeife, usw.). Das Rauchen ist ausschließlich in ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

1.2

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Koordinator (Sto - Mitarbeiter) die Arbeiten gemäß DGUV Vorschrift 1, § 6 mit dem AN ab. Die von ihm angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit einzuhalten.



1.3

Der AN hat den Koordinator über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, samstags) und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

1.4

Verbots-, Gebots- und Warnzeichen in unseren Werken sind zwingend zu beachten.



2. Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist entsprechend § 10 und Anh.1 der BetrSichV zu verfahren. Gefährdungen (Wechselwirkungen zu angrenzenden Bereichen) müssen zwingend berücksichtigt werden und es sind Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der Gefährdungen in einer Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu definieren.

3. Bau- und Montagearbeiten

3.1

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die den aktuellen Regelwerken, z.B. der DGUV Information 208-016, entsprechen. Die Gerüste müssen nach DIN 4420 ausgeführt sein. Der AN hat darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen werden. Die Gerüste dürfen erst betreten werden, wenn eine entsprechende Gerüstfreigabe durch den Gerüstersteller vorliegt. Fahrbare Gerüste müssen entsprechend der Aufbauanleitung des Herstellers errichtet werden und dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.



3.2

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren und Fangnetzen zu sichern.

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.



3.3

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich der AN über den Koordinator bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen etc. informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit gemäß DIN 4124 abzusichern.

3.4



Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit von nur einer Person durchgeführt, so hat der AN gemäß DGUV Vorschrift 1, § 8 Abs. 2 in Verbindung mit DGUV Regel 112-139 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, usw. sicherzustellen. Ist Alleinarbeit nicht zu vermeiden, sind die Vorgaben der DGUV Regel 112-139 zu beachten und umzusetzen.

3.5

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind der möglichen Gefährdung entsprechend Schutzmaßnahmen zu treffen. Die DGUV Vorschrift 1, § 18 und weiterer Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen, z.B. TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) und DGUV Regel 113-004. Arbeiten in Behältern und engen Räumen müssen mit dem Koordinator abgestimmt werden; vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung (**Sto Befahr-Erlaubnis**) über den Koordinator eingeholt werden. In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden.



3.6

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile - z. B. Abfallstücke von Werkstoffen, Schrauben, Nieten oder Bohlen - müssen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

4. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

4.1

Die Benutzung von Sto - eigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebshilfsmittel usw.) ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung, in deren Auftrag der AN die Arbeit ausführt, zulässig.

4.2

Die vom AN bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Weisen Werkzeuge, Maschinen/Geräte und andere Betriebsmittel offensichtliche Sicherheitsmängel auf, dürfen sie nicht benutzt/betrieben werden. Wir behalten uns vor, durch Stichproben solche Betriebsmittel zu überprüfen und ggf. die Benutzung bzw. den Betrieb zu untersagen. Beispielhaft aufgeführt ist hier die Beachtung des Verfalldatums von kunstharzgebundenen Trenn- und Schleifscheiben für Winkelschleifer (Flex).



Gasflaschen jeder Art sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden (ausgenommen sind durch einen roten Farbring am Flaschenhals gekennzeichnete Acetylenflaschen). Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr). Transportable Autogen-Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein. Auf ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln muss eine aktuelle Prüfplakette angebracht sein. Die Prüfnachweise für die elektrische Sicherheit sind auf Anforderung des AG vorzulegen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind generell über einen Fehlerstromschutzschalter (RCD/FI) zu betreiben. Kann dies nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, ist eine Fehlerstromschutzeinrichtung mit Schutzleiterüberwachung (PRCD-S) einzusetzen.

4.3

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum des AN gekennzeichnet sein.

5. Elektrische Einrichtungen

5.1

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können.

Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von den Beauftragten des Auftraggebers vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.



5.2

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von den Beauftragten des Auftraggebers durchgeführt werden. Der AN hat darauf zu achten, dass die von ihm verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler vor Inbetriebnahme einer elektrotechnischen Prüfung durch eine befähigte Person unterzogen werden. Die Prüfnachweise sind auf Anforderung der AG vorzulegen. Der AN hat für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Baustellenstromversorgung zu sorgen. Dies schließt die arbeitstäglige Betätigung der RCD/FI-Prüftaste ein.

5.3

Nach Arbeiten an elektrischen Anlagen ist vom AN über den Koordinator eine Abnahme der durchgeführten Arbeiten durch die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik anzufordern. Erst nach erfolgter Abnahme gelten die Arbeiten als abgeschlossen

6. Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen



Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Die gültigen Betriebsanweisungen für die vom AN mitgebrachten Gefahrstoffe müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Verwendung von krebserzeugenden, giftigen und sehr giftigen Stoffen ist nicht zugelassen. Ausnahmen müssen vor der Auftragsvergabe beantragt und vom Auftraggeber genehmigt werden. Eine Gefährdung von Personen, durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe, ist zu verhindern.

7. Gewässerschutz – Entsorgung

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers nicht zu befürchten ist. Es dürfen keine Stoffe in die Kanalisation oder ins Grundwasser gelangen.

Bei der Durchführung der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) einzuhalten.

Sollte der AN Arbeiten im Sinne des WHG § 19 i (Wasserhaushaltsgesetz) durchführen, ist eine Zulassung als Fachbetrieb nach WHG § 19 I erforderlich.

Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.



8. Feuerarbeiten - Schweißen

Feuer-Erlaubnis

Erlaubnis für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

1	Arbeitsauftrag	
2	Arbeitsort (Stb.-Nr., Standort)	
3	Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Löt- und Trennschleifarbeiten

8.1

Falls im Zuge der vom AN zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Aufheizarbeiten) erforderlich ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung (**Sto-Feuererlaubnis**) über den Koordinator eingeholt werden.

Es darf grundsätzlich nur nach Vorliegen des unterzeichneten Erlaubnisscheines mit diesen Arbeiten begonnen werden.

8.2

Transportable Autogen-Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

8.3

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

8.4

Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über **Notrufnummern (siehe Titelseite)** oder über den nächsten Feuermelder die Feuerwehr zu verständigen und mit den Löschmaßnahmen zu beginnen. Vor Beginn der Arbeiten muss sich der AN Kenntnisse über die jeweiligen Notrufmöglichkeiten verschaffen und seine im Werk tätigen Mitarbeiter entsprechend informieren.



9. Persönliche Schutzausrüstung



Der AN ist verpflichtet für die geeignete Schutzausrüstung seiner Beschäftigten entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung zu sorgen. Die Beschäftigten des AN sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu beachten. Der AN ist verpflichtet, sich um die Bereitstellung von zusätzlicher PSA zu kümmern, sofern dies aufgrund des Auftrages erforderlich ist (z.B. PSA gegen Absturz).

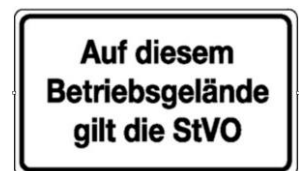
10. Werkverkehr

10.1

Am ganzen Standort gelten die Regeln der StVO, die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Im Werksgelände sind die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

10.2

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Krane, Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom AN hierzu schriftlich bestellt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.



10.3

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der Koordinator über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

11. Verhalten bei Unfall



Sollte der AN oder einer seiner Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen ihnen unsere Betriebs-Sanitäter bzw. Erst-Helfer zur Verfügung. Der Unfall ist sofort über die **Notfallnummer**, siehe Seite 1, zu melden.

Über die externe Notfallnummer erreichen sie die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle.

Jeder Unfall, der über eine Erste-Hilfe-Leistung hinausgeht, z.B. Aufsuchen eines Arztes, ist der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG zu melden.

12. Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz

Sofern der AN Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz hat, stehen Ihnen zur Information folgende Rufnummern zur Verfügung:

- | | |
|--|---------------|
| 1. QM und UM- Beauftragter der Sto SE & Co. KGaA | 07744/57-1199 |
| 2. Fachkraft für Arbeitssicherheit | 07744/57-1208 |
| 3. Betrieblicher Umweltschutz | 07744/57-1267 |



Diese Hinweise entbinden den AN nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) verankerten Verantwortung bei Arbeiten, die der AN im Auftrag der Sto SE & Co. KGaA in deren Regie durchführt.

13. Datenschutz

Durch die Tätigkeit in unserem Hause besteht für den AN und seine Mitarbeiter die Möglichkeit, Einblick in Angelegenheiten zu bekommen, die besonderer Vertraulichkeit unterliegen. Es ist deshalb dem AN und seinen Mitarbeitern strengstes untersagt, Einblick in Schränke und Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen. Sollte der AN oder seine Mitarbeiter trotzdem Kenntnisse über Sto - Angelegenheiten oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen vertraulich zu behandeln.



Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, ist der AN und der die Verpflichtung missachtende Mitarbeiter seines Unternehmens der Sto SE & Co. KGaA und den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Auskunft zum Datenschutz erhalten Sie unter Tel. 07744/57-1595.

Das Betreten der mit Zugangsterminal gesicherten Bereiche (z. B. EDV) ist nur mit Zustimmung des Koordinators zugelassen. Verstöße können zum Ausschluss bei der Auftragsvergabe führen.

14. Integrierte Managementsysteme

Die Sto SE & Co. KGaA betreibt ein integriertes Managementsystem entsprechend den einschlägigen ISO-Regelwerken und schafft somit die Voraussetzungen für die Umsetzung zentraler Nachhaltigkeitsaspekte.

Unser Qualitätsmanagementsystem richtet sich nach ISO 9001, das Umweltmanagementsystem nach ISO 14001, das Energiemanagement nach ISO 50001. Unsere Sicherheitspolitik basiert auf den Standards der OHSAS 18001 als Selbstverpflichtung. Dies hat zur Folge, dass wir auch alle Lieferanten und Fremdfirmen über unser integriertes Managementsystem in Kenntnis setzen.

Wesentliche Aspekte der integrierten Managementsysteme

- Einhaltung aller relevanten Gesetze und Rechtsvorschriften,
- Kontinuierliche Verbesserung, Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, um schädliche Auswirkungen auf die Umwelt vorausschauend zu vermeiden, Wirksamkeitskontrolle der durchgeführten Maßnahmen,
- Effizienter und nachhaltiger Umgang mit Energie und natürlich begrenzten Ressourcen,
- Konsequente Abfalltrennung.

Da die integrierten Managementsysteme bei der Sto SE & Co. KGaA einen sehr hohen Stellenwert einnehmen, möchten wir Sie bitten, die oben angeführten Punkte bei Ihren Tätigkeiten in und mit unserem Haus zu berücksichtigen. Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an den Koordinator oder an die unten Punkt 12 angeführten Ansprechpersonen.